

haftenden Hypotheken und leben, mit Ausnahme des §. 71 gedachten Falls, auch nicht wieder auf, wenn das Bergwerkseigenthum später wieder verliehen wird.

Im Uebrigen erlöschen die auf einem Bergwerkseigenthume haftenden Hypotheken in den §. 100 des Gesetzes vom 6. November 1843 gedachten Fällen.

### §. 71.

Besondere Bestimmungen in Ansehung der Betriebsvorschüsse.

Die unter den Schulden eines Berggebäudes im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Vorschüsse, welche zum Betriebe desselben unter der Bedingung successiver Restitution von der Production ertheilt worden, erlöschen nicht durch die gerichtliche Zwangsversteigerung oder das Freiwerden des mit dem Vorschusse belasteten Bergwerkseigenthumes, sondern der Ersteher oder spätere Besitzer hat dieselben, insoweit sie nicht in bereits früher gefällig gewesenenen Restitutionsrückständen bestehen, als Beschwerung des Bergwerkseigenthumes mit zu übernehmen.

Wegen der gerichtlichen Zwangsversteigerung gilt in Ansehung solcher Vorschüsse dasselbe, was nach §. 107 des Gesetzes vom 6. November 1843 von dem Auszuge und der Leibrente gilt.

### §. 72.

Ordnung der Gläubiger bei Bergconkursen.

Die Berichtigung der von den Grubenbesitzern oder Gewerkschaften contrahirten Bergschulden aus dem Erlöse des Bergwerkseigenthumes erfolgt bei entstehendem Concurs der Gläubiger oder bei der Unzulänglichkeit des Bergwerkseigenthumes, nach Befriedigung der etwa vorhandenen Vindicanten und Separatisten und nach der in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juni 1840 erfolgten Tilgung der Concurskosten, in nachstehender Ordnung:

1) die Besoldungen und Löhne der Grubenofficianten, Aufseher und Bergarbeiter,

2) die Bergwerksabgaben an den Staat,

3) die Abgaben und Beiträge zum Betriebe und zur Unterhaltung der Revierbetriebs-Anstalten und Cassen, sowie der Revierwirthschafts-Anstalten, die nach Abschnitt VI an andere Gruben und nach Abschnitt VII an die Stölln zu entrichtenden Geldleistungen;

die sämtlichen unter 1. bis 3. genannten Schulden jedoch nur wegen der Rückstände von drei Jahren, vom Tage der Eröffnung des Concurses, außerhalb des Concurses von der erfolgten Subhastation des Bergwerkseigenthumes oder, wenn der Gläubiger vor Eröffnung des Concurses oder vor der Subhastation schon Klage erhoben und dieselbe ohne Unterbrechung fortgestellt hatte, von erhobener Klage zurückgerechnet.

4) Die hypothekarisch auf dem Grubengebäude haftenden Schulden nach der Zeitfolge, wie sie in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind (§. 92 und 93 des Gesetzes vom 6. November 1843), darunter jedoch von Vorschüssen der in §. 71 gedachten Art nur die Restitutionsrückstände aus den letzten drei Jahren von Eröffnung des Concurses, außerhalb des Concurses von der geschehenen Subhastation des Berggebäudes, oder, wenn ihretwegen vor der Eröffnung des Concurses oder vor der Subhastation schon Klage erhoben

und dieselbe ohne Unterbrechung fortgestellt worden wäre, von erhobener Klage zurückgerechnet.

Wegen der Zinsen hypothekarischer Schulden findet die Vorschrift in §. 69 des Gesetzes vom 6. November 1843 Anwendung.

5) Schulden, welche zum Betriebe und zur Erhaltung des Berggebäudes durch Aufnahme von Darlehen, für Materialien, Arbeiten und sonst contrahirt worden sind, ferner Gebühren und Verläge der Bergbehörden und Gerichte für Verhandlungen, welche das Bergwerkseigenthum betreffen, und endlich diejenigen Schulden der in den vorhergehenden Classen locirten Art, welche in denselben nicht zur Befriedigung gelangt sind.

Alle diese in der fünften Classe benannten Schulden werden ohne Unterschied der Zeit ihrer Entstehung zugleich, nach Verhältniß der vorhandenen Masse, befriedigt.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen treten bei allen Concursen, welche von . . . . .\*) an durch öffentliche Vorladung der Gläubiger eröffnet werden, in Wirksamkeit, wogegen bei allen vorher eröffneten Concursen die zeitherigen Bestimmungen gelten.

### §. 73

Recht der beim Erscheinen des Gesetzes vorhandenen bevorzugten Gläubiger auf Eintragung ihrer Forderungen im Consensbuche.

Den Gläubigern, welchen beim Erscheinen dieses Gesetzes solche Forderungen zustehen, die, ohne daß ihrethalben ein dingliches Recht besteht, nach §. 29 des Berg-Proceßmandats vom Jahre 1713 einen Vorzug im Concurs genießen, der nach vorstehenden Bestimmungen künftig nicht mehr in der bisherigen Maße gelten soll, ist bis zum . . . (6 Monate) . . . gestattet, diese Forderung in das Consensbuch der Grube auf letztere eintragen zu lassen; die erlangte Eintragung hat die Kraft einer gerichtlichen Hypothek und gewährt den gedachten Gläubigern im Falle eines nachherigen Concurses ein Recht auf vorzügliche Befriedigung der eingetragenen Forderungen aus den Kaufgeldern der Grube an derjenigen Stelle, an welcher sie vermöge jenes früheren, nunmehr weggefallenen Vorzugrechts, wenn dasselbe noch bestände, erweislich auf Befriedigung würden Anspruch machen können.

Ein Widerspruch gegen die Eintragung ist nicht zu beachten, auch auf etwa eingewendete Appellationen erst nachher Bericht zu erstatten; es steht aber dem Widersprechenden frei, seine Einwendungen besonders auszuführen. Welchen Einfluß die Eintragung auf den Beweis der bezüglichen Forderungen habe, ist nach den Umständen, unter denen sie geschehen ist, zu beurtheilen.

Im Berichte ist über diesen Abschnitt gesagt:

Die Auslassung Schmidts (S. 32) zu §. 65 ist um deswillen irrelevant, weil, abgesehen davon, daß §. 65 nicht von Abtretung an Zahlungsstatt, sondern vom Verkaufe eines Kuxes handelt, der mit einem Kuxe, auf welchem noch Zubeufreste haften, abgefundene Gläubiger für „befriedigt“ eben nicht angesehen werden kann, indem ihm bei der Zugewährung des Kuxes die rückständige Zubeuf — wenn er nicht von selbst nach den jüngsten Zubeufquittungen gefragt haben sollte

\*) Sechs Monate nach Publication des Gesetzes.